1. ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Erläuterungen enthalten rechtlich unverbindlich die wichtigsten Förderungsvoraussetzungen bzw. Änderungen zum Vorjahr für die jeweiligen Maßnahmen. Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften können Sie über Ihre zuständige Bezirksbauernkammer erhalten bzw. einsehen. Die Rechtstexte können auch unter www.lebensministerium.at/recht eingesehen werden.
Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.
Soweit in diesem Merkblatt oder in bezughabenden Formularen auf Begriffe der Ehe oder gleichstellbare Formen von Partnerschaften Bezug genommen wird, gelten die entsprechenden Begriffe gemäß dem Eingetragenen Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, als mit umfasst.

1.1 ANTRAGSTELLUNG

Jeder Betrieb, der Direktzahlungen oder andere Ausgleichszahlungen (z.B. ÖPUL, AZ) erhalten möchte, muss einen Mehrfachantrag (MFA)-Flächen stellen.
Für die flächenbezogene Forstförderung (Erstaufforstung, Natura 2000-Forst und Waldumweltmaßnahmen) dient der MFA als Zahlungsantrag.
Direktzahlungen sind:

- Einheitliche Betriebsprämie
- Mutterkuhprämien (MK und MUKA)
- Milchkuhprämie

Zwingend abzugeben für Betriebe mit Direktzahlungen sind:

- der Mantelantrag – Seite 1, 2 und 3
- wenn Flächen vorhanden sind, der Flächenbogen und die Flächennutzung
- wenn Tiere (ausgenommen Rinder) vorhanden sind, die Tierliste

Falls ein für den MFA-Flächen erforderliches Formular dem Vordruck nicht beiliegt, ist das bei Ihrer örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer aufliegende bzw. unter **www.ama.at** abrufbare Leerformular zu verwenden.

Beträgt der dem Betriebsinhaber für das Antragsjahr zu gewährende Gesamtbetrag weniger als 100 EUR, werden keine Direktzahlungen gewährt.

1.2 ELEKTRONISCHE ANTRAGSTELLUNG

Als modernes und kundenorientiertes Unternehmen bietet die Agrarmarkt Austria ab 2012 die Möglichkeit, den Mehrfachantrag elektronisch zu stellen.

Über die Internetadresse **www.eama.at** gelangen Sie zum Internetserviceportal eAMA, wo Sie die Antragstellung des Mehrfachantrages elektronisch abwickeln können.
Wenn Sie bereits bei eAMA registriert sind, können Sie direkt mit Ihrer Betriebsnummer und dem PIN-Code eAMA aufrufen und dort unter der Internetanwendung Mehrfachantrag-Online (MFO) die Online-Beantragung des Mehrfachantrages durchführen.

Sollten Sie noch nicht registriert sein, gehen Sie bitte unter **www.eama.at** auf „Jetzt registrieren“. Auf der folgenden Seite können Sie nach Eingabe der Betriebsnummer einen PIN-Code anfordern, welcher Ihnen innerhalb weniger Tage auf dem Postweg zugestellt wird.
Alle weiteren Informationen und Schritte zur Online-Erfassung Ihres Mehrfachantrages finden Sie im Internet unter **www.eama.at** im Leitfaden zum Mehrfachantrag-Online und in den Hilfetexten der Erfassungsmasken.
Folgende Beilagen stehen für die Online-Erfassung zur Verfügung:

- MFA Seite 1 (Beilagen), MFA Seite 2 (Beihilfen), MFA Seite 3 (ÖPUL Angaben)
- Flächenbogen (inkl. BHK Hangneigungen)
- BHK Stammdaten
- Flächennutzung
- Zusammenfassung Flächen (Hilfssummenblatt)
- Tierliste
- Seltene Nutztierrassen
- Fruchtfolge Ökopunkte
- Landschaftselemente Ökopunkte

Obwohl wir bemüht sind, Ihnen ein bestmögliches Service anzubieten, ist es in einigen Fällen noch nicht möglich, eine Online-Beantragung durchzuführen. Wir ersuchen um Verständnis und arbeiten daran, unser Online-Angebot konsequent auszubauen.

Wenn dem Antrag folgende Formulare bzw. Unterlagen beigelegt werden müssen, ist der gesamte Mehrfachantrag weiterhin über die BBK einzubringen:

- Antrag auf Kompression der Zahlungsansprüche
- Manuelle Beantragung der EBP
- Saatgutnachweis für Hanf
- Projektbeschreibung Forst
- Bestätigungen aufgrund von Grundinanspruchnahme - Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung
- ÖPUL Maßnahmen-Übernahmen bzw. Saatgutvermehrung (HAS)
- Anträge von Klienten
- Futterflächen-Verringerungen auf Almen

Ebenfalls ausgenommen von der Online-Antragstellung sind Betriebe, wenn

- die Stammdaten nicht korrekt sind
- eine vollständige Digitalisierung nicht möglich ist (z.B. Kommassierungsgebiete, ausländische Grundstücke)
- bei automatisch aus dem GIS ermittelten Steilstufen (ÖPUL-Codes M, OEM, EO und EW) noch manuelle Korrekturen durchgeführt werden.

1.3 INVEKOS - GEOGRAPHISCHES INFORMATIONSSYSTEM (GIS)

1.3.1 VERPFLICHTENDE DIGITALISIERUNG DER FELDSTÜCKE

Gemäß INVEKOS-GIS-V 2011, BGBl. II Nr. 330/2011, über eine auf ein geografisches Informationssystem gestützte Flächenidentifizierung ist eine verpflichtende Digitalisierung aller Feldstücke vorgeschrieben. Das dadurch neu entstandene Referenzsystem gilt als Grundlage für sämtliche Direkt- und Ausgleichszahlungen im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS).

Die Landwirtschaftskammer ist beauftragt, die Digitalisierung der Flächen basierend auf Vorgaben der AMA vorzunehmen. Als Antragsteller sind Sie verpflichtet, bei der Flächendigitalisierung mitzuwirken.

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, alle Feldstücke bei der zuständigen Bezirksbauernkammer digitalisieren zu lassen oder diese selbst zu digitalisieren und das vorläufige Ergebnis nach einer Plausibilitätsprüfung durch die BBK in den MFA übernehmen zu lassen.

Es besteht darüber hinaus eine **jährliche Überprüfungspflicht der Flächenangaben durch den Antragsteller.** Erforderliche Aktualisierungen sind bis spätestens zur Mehrfachantragstellung bei der zuständigen BBK zu veranlassen (Anpassung im GIS an die tatsächliche Bewirtschaftung).

Nicht im GIS digitalisierbare Feldstücke (oder einzelne Grundstücksanteile) sind nur bei einem der folgenden Ausnahmegründe anerkennbar:

- Noch nicht verbücherte Vereinigungen von Grundstükken, Kommassierungsverfahren, Grundstücksteilungen
- Schwächen (z.B. Polygonfehler) in der digitalen Katastermappe, die ein ordnungsgemäßes Digitalisieren verhindern
- Sonstige spezielle Sachverhalte, sofern dem Antrag eine ausführliche Begründung und Dokumentation beiliegt.

Nicht gänzlich aus dem GIS übernommene Feldstücke mit fehlenden oder nicht anerkannten Nachweisen für die Ausnahmegründe werden bei Prämienberechnungen (EBP, ÖPUL, AZ etc.) nicht berücksichtigt.

1.3.2 VERPFLICHTENDE SCHLAGDIGITALISIERUNG

NEU AB 2012: Die Schlagdigitalisierungspflicht wird auf nachfolgende Bereiche erweitert:

1. alle Flächen mit der Schlagnutzungsart „Naturdenkmal“ (A, G, S, WI, ALM)
2. alle Flächen mit der Schlagnutzungsart „Landschaftselement“ (A, G)
3. alle Flächen in der ÖPUL-Maßnahme „Neuanlage von Landschaftselementen“ (K20)

Weiters wird ausdrücklich empfohlen, alle Schläge mit einer ÖPUL-Naturschutzmaßnahme, die nicht gleichzeitig ein Feldstück bilden, zu digitalisieren.

1. ALLGEMEINES

„Schlagdigitalisierung im Grünland“
Bis 15.05.2012 sind alle Hutweiden- und Streuwiesenschläge von Berghöfekataster(BHK)-Betrieben zu digitalisieren. Weiters müssen bei den BHK-Betrieben auch alle Hangneigungsstufen 1:1 aus dem digitalen Höhenmodell vom GIS ins INVEKOS übernommen werden. Alle Betriebe, welche an den Maßnahmen „Mahd von Steilflächen M1 bis M3“ oder „Ökopunkte mit Steilflächenmahd OEM1 bis OEM3“ teilnehmen, müssen ihre in die beiden Maßnahmen eingebrachten Steilstufenschläge digitalisieren.

Schlagdigitalisierung von Almfutter-, Wein-, Obst- und Hopfenflächen.
Diese Flächen sind auf Schlagebene zu digitalisieren.

1.3.3 GRUNDSÄTZLICHES

Das GIS ist über **www.eama.at** erreichbar. Es stehen alle Funktionen in gewohnter Weise zur Verfügung. Ausgenommen davon ist die Generierung von Mehrfachantragsformularen. Die erstellten Hilfsformulare können nicht mit dem MFA 2012 abgegeben werden. Eine gültige Formulargenerierung kann nur von der beauftragten Bezirksbauernkammer vorgenommen werden.

1.3.4 HOFKARTE

Die Hofkarte ist eine betriebsbezogene Abbildung von Feldstücken unter Zugrundelegung des jeweiligen Orthofotos und der Grundstücksdaten (z.B. Parzellennummern, Nutzungssymbole). Die Darstellung der Feldstücke basiert auf Ihren aktuellen Flächenbogendaten (siehe Legende Hofkarte: INVEKOS-Datenbestand vom MM.JJJJ).
Die daraus gewonnenen Informationen müssen in den MFA-Flächen eingearbeitet werden.

Die Aktualisierung bzw. der Neudruck der Hofkarten erfolgt in regelmäßigen Abständen. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der zuständigen BBK bzw. der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung.

1.4 ABGABETERMINE

Alle Formulare des MFA-Flächen sind **ausschließlich bei der für Ihren Betrieb örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer** abzugeben (Ausnahme: MFA-Online). Eine Übermittlung an die AMA oder das BMLFUW ist nicht gültig.
Die Abgabe für das Antragsjahr 2012 ist zu folgenden Terminen möglich:

Antragseingänge	rechtzeitig	verspätet	zu spät
Mehrfachantrag Flächen	bis Dienstag, 15.05.2012	von Mittwoch, 16.05.2012 bis Montag, 11.06.2012	ab Dienstag, 12.06.2012
Alm/Gemeinschaftsweide – Flächenbogen			
Alm/Gemeinschaftsweide – Flächennutzung			
Alm/Gemeinschaftsweide – Auftriebsliste	bis Montag, 02.07.2012	von Dienstag, 03.07.2012 bis Montag, 16.07.2012	ab Dienstag, 17.07.2012

Bei Anträgen, die **verspätet** einlangen, werden die Zahlungen je Arbeitstag Verspätung um 1 % gekürzt. Anträge bzw. Antragsteile (z.B. Flächenbogen, Flächennutzung) die **zu spät** eingehen, werden für die Auszahlung **nicht berücksichtigt!**

1.5 FÖRDERUNGSWERBER

Grundsätzlich kommen natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen als Antragsteller in Betracht, die einen landwirtschaftlichen Betrieb nachweislich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften, wobei die Art der beantragten Maßnahmen ausschlaggebend ist. Es ist zwischen ausschließlich EU-finanzierten Maßnahmen (z.B. Einheitliche Betriebsprämie) einerseits und kofinanzierten bzw. nationalen Maßnahmen (ÖPUL, Forstförderung nach Art. 43, 46 und 47 der VO (EG) Nr. 1698/2005, Ausgleichszulage) andererseits zu unterscheiden.
Juristische Personen sowie Personenvereinigungen können kofinanzierte bzw. nationale Maßnahmen nur beantragen, wenn der Geschäftsanteil von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt. Gebietskörperschaften (Bund, Bundesländer, Gemeinden) und deren Einrichtungen bzw. Einrichtungen, in denen Gebietskörperschaften bestim-

mender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber für sämtliche nationale und kofinanzierte Förderungen nicht in Betracht. Bei ausschließlich EU-finanzierten Maßnahmen gilt diese Einschränkung nicht.

1.6 BEWIRTSCHAFTERANGABEN

Ein Betrieb kann aus einer oder mehreren Betriebsstätte(n) im Bundesgebiet (= unterschiedliche Betriebsstandorte) bestehen. Von ein und demselben Bewirtschafter kann nur ein MFA-Flächen für das Verwaltungszentrum der Betriebe (= Hauptbetrieb) und alle mitbewirtschafteten Betriebsstätten abgegeben werden. Im Mehrfachantrag ist unbedingt der Bewirtschafter zum Tag der Antragstellung anzugeben. Bei Änderung des Bewirtschafters ist das Formular „Bewirtschafterwechsel" auszufüllen. Um Nachteile bei der Auszahlung zu vermeiden, nehmen Sie bitte die Beratung Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer in Anspruch.
Achten Sie darauf, dass z.B. bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern oder beim Finanzamt ebenfalls der tatsächliche Bewirtschafter aufscheint.

1.7 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT, MELDEPFLICHT UND DIE WICHTIGSTEN BELEGE AM BETRIEB

Mit dem MFA-Flächen verpflichtet sich der Förderungswerber, erhaltene Prämien zurückzuzahlen, wenn die erforderlichen Unterlagen bei Direktzahlungen nicht grundsätzlich **vier Jahre** ab dem Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, bei Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung (insb. ÖPUL 2007, Ausgleichszulage) **zehn Jahre** ab dem Ende des letzten Jahres der Verpflichtung aufbewahrt werden. Da sich immer wieder herausstellt, dass bei Vor-Ort-Kontrollen Anträge, Mitteilungen/Bescheide und Belege nicht aufgefunden werden können, machen wir Sie auf diese Verpflichtung besonders aufmerksam.
Der Förderungswerber verpflichtet sich ebenfalls, wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich sind, oder die Ausführung von geförderten Leistungen verzögern bzw. unmöglich machen, unverzüglich an die AMA zu melden.
Diesbezügliche Meldungen nach Vor-Ort-Kontrollen oder EDV-technischen Überprüfungen bzw. nach deren Ankündigung durch die AMA können folglich nicht mehr berükksichtigt werden.
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnungen stellen einen der häufigsten Beanstandungsgründe bei Vor-Ort-Kontrollen dar. Daher sind die wichtigsten Aufzeichnungen, Belege und Unterlagen (siehe Tabelle auf Seite 9) unbedingt am Betrieb für allfällige Kontrollzwecke aufzubewahren bzw. dem MFA beizulegen. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Weiters sind Unterlagen, die für die Identifizierung der Flächen notwendig sind (Hofkarten, Katastermappenblätter, Skizzen, Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis und Pachtverträge), am Betrieb zur Verfügung zu halten. Dazu zählt auch das Aufbewahren von Rechnungen/Belegen, um Kauf, Anbau, Anwendung bzw. die Ernte diverser Kulturen und verwendeter Betriebsmittel zu dokumentieren. Bei viehhaltenden Betrieben sind Aufzeichnungen bzw. Unterlagen wie z.B. Bestandsverzeichnisse, Zukaufs-, Verkaufsbelege, Herdebuchauszüge etc. notwendig.

1.8 HÖHERE GEWALT

Als Höhere Gewalt können unter anderem folgende Gründe anerkannt werden:

- Tod des Betriebsinhabers
- Länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers
- Schwere Naturkatastrophen, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs erheblich in Mitleidenschaft ziehen
- Unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden
- Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebsinhabers

Bei Vorliegen eines der oben genannten Gründe ist **innerhalb von 10 Arbeitstagen** eine Meldung an die AMA zu tätigen, etwaige notwendige Bestätigungen (z.B. Bestätigung der Gemeinde über den Stallbrand, aktuelle Bestätigung des Arztes über Erkrankung etc.) sind beizulegen. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bezirksbauernkammer.

1.9 GRUNDINANSPRUCHNAHME

Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse (Leitungsbauten, Kabelverlegungen, seismische Messungen, Bundesheermanöver etc.) ist, wenn der Schaden über das Ausmaß von Reifenspuren hinausgeht, im **MFA-Flächen** zu berücksichtigen.
Bei Grundinanspruchnahme von bereits bestellten Flächen (Acker, Grünland etc.) ist ein eigener Schlag mit der gleichen Schlagnutzungsart, gleichem ÖPUL-Code und

Prämienstatus „GI" zu bilden.
Flächen, die danach ordnungsgemäß bebaut und bewirtschaftet werden können, sind in der üblichen Form zu beantragen.
Eine Grundinanspruchnahme nach Abgabe des MFA muss in Form einer Korrektur gemeldet werden, sofern die Grundinanspruchnahme

- bei ÖPUL-/AZ-Flächen vor der Ernte bzw.
- bei EBP-beihilfefähigen Flächen bis zum Stichtag 09.06.2012 erfolgt.

1.10 EINHALTUNG ANDERWEITIGER VERPFLICHTUNGEN (CROSS COMPLIANCE)

Für die Gewährung sämtlicher Zahlungen in vollem Umfang ist die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (= Cross Compliance) erforderlich.
Diese Verpflichtungen umfassen

- die Grundanforderungen an die Betriebsführung (Bereiche Umwelt, Gesundheit und Tierschutz)
- die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand und
- den Erhalt von Dauergrünland.

GLÖZ-Standard Bewässerung:
Im Falle der beabsichtigten Bewässerung von beantragten Flächen ist verpflichtend das Feld „Bewässerung" und wenn vorhanden „Behördliche Bewilligung" am Mantelantrag – Seite 2 anzukreuzen.

Ausbringung von Klärschlamm:
Falls Klärschlamm oder Klärschlammkompost im Kalenderjahr 2012 auf den angegebenen Flächen ausgebracht wurde oder eine Ausbringung noch beabsichtigt ist, so ist verpflichtend das entsprechende Feld auf Seite 2 des Mantelantrages anzukreuzen.
Nähere Informationen finden Sie im Merkblatt „Cross Compliance 2010", welches auf der Internetseite **www.ama.at** aufrufbar ist bzw. in Ihrer örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer aufliegt.

1.10.1 ERHALT VON DAUERGRÜNLAND

Gemäß Unionsrecht ist vom Mitgliedstaat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das Dauergrünlandverhältnis in Österreich um nicht mehr als 10 % abnimmt. Bei einer Überschreitung dieser Toleranzgrenze sind durch Umbruch entstandene neue Ackerflächen wieder als Dauergrünland einzusäen. Wird festgestellt, dass das Grünlandverhältnis erkennbar abnimmt, sind die österreichischen Behörden verpflichtet, einen Grünlandumbruch der Betriebe nur mehr gegen vorherige Genehmigung zu erlauben.

1.10.2 DEFINITION DAUERGRÜNLAND

Laut Unionsrecht ist Dauergrünland folgendermaßen definiert: „Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebs waren, außer im Rahmen des Umweltprogramms stillgelegte Flächen."

HINWEIS: Daraus folgt, dass als Wechselwiese, GLÖZ A oder mit Grünfutterpflanzen genutztes Ackerland nach fünf Jahren zu Dauergrünland wird und im MFA-Flächen als solches anzugeben ist!
BEISPIEL: Ein Acker wurde erstmals mit dem MFA-Flächen 2007 als Wechselwiese angegeben. Wurde dieser Acker in den letzten fünf Jahren (innerhalb des Zeitraumes 2007 bis 2011) nicht in die Fruchtfolge des Betriebes miteinbezogen, so ist dieser im MFA-Flächen 2012 als Dauergrünland zu beantragen. Als Fruchtfolge in diesem Sinne gilt die erkennbare Änderung des Pflanzenbestands durch eine aktive Tätigkeit (z.B. Schlitzsaat, Umbruch mit Neueinsaat) und Beantragung einer **anderen** Schlagnutzungsart im MFA-Flächen.

1.10.3 ALMFLÄCHEN

Eine Angabe als Futterfläche hat dann nicht zu erfolgen, wenn

- diese Flächen infolge Aufforstung als Wald gelten
- auf diesen Flächen(teilen) aufgrund witterungs- oder naturbedingter Umstände (dauerhafte Beeinträchtigung der Futterfläche durch z.B. Muren, Felsabstürze) die landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich ist.

Futterflächenverringerungen durch die zuvor angeführten Gründe sind mittels Formular „Futterflächenverringerung auf Almen / Gemeinschaftsweiden", welches bei der zuständigen Bezirksbauernkammer aufliegt, zu melden und dem Mehrfachantrag beizulegen.

1.10.4 GRÜNLANDUMBRUCH

Ein Grünlandumbruch oder Flächentausch ist im MFA-Flächen durch die Änderung der Feldstücksnutzungsart im Flächenbogen bekannt zu geben.

Ein Umbruchsverbot gilt für Dauergrünlandflächen:

- auf Hanglagen mit einer durchschnittlichen Hangneigung größer 15 %

Ausnahmen:

- Tausch von Dauergrünlandflächen mit anderen landwirtschaftlichen Flächen, der zu keiner Verringerung der Dauergrünlandfläche führt
- Umbruch von Dauergrünlandflächen zur Anlage von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen
- Umbruch von höchstens 0,5 ha je Betrieb, wenn der Dauergrünlandanteil des Betriebs (ausgenommen Hutweiden, Bergmähder, Streuwiesen und Almen) mehr als 80 % beträgt.
- auf Gewässerrandstreifen für eine Mindestbreite
- von 20 m zu stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mindestens 1 ha bzw.
- von 10 m zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m)

HINWEIS: Beachten Sie bitte gegebenenfalls die gesonderten Dauergrünlandumbruchsverbote im Rahmen des ÖPUL.

1.11 CODES FÜR DEN AGRARMARKETING-BEITRAG

Seit dem Mehrfachantrag 2011 sind speziell für den Agrarmarketingbeitrag zwei neue Codes vorgesehen. Die beiden neuen Codes bestimmen ausschließlich bei den folgenden Schlagnutzungsarten, ob Agrarmarketingbeitragspflicht besteht.

1.11.1 AGRARMARKETINGBEITRAG FÜR GEWÜRZPFLANZEN/KRÄUTER

Schlagnutzungsart: Gewürzpflanzen

Werden Gewürzpflanzen im naturtrockenen Zustand zum Zwecke der Samengewinnung geerntet, so ist der Code „SG“ (= Samengewinnung) anzugeben. Bei Samengewinnung besteht keine Agrarmarketingbeitragspflicht.

1.11.2 AGRARMARKETINGBEITRAG FÜR KICHERERBSEN, LINSEN, TOPINAMBUR

Schlagnutzungsart: **Kichererbsen**
Linsen
Topinambur

Werden Kichererbsen, Linsen oder Topinambur nicht für die Nahrungsmittelgewinnung angebaut, so ist der Code „KNM“ (kein Nahrungsmittel) anzugeben. Wird die Erzeugung nicht für den menschlichen Verzehr vorgenommen, besteht keine Agrarmarketingbeitragspflicht.

1.12 ANTRAGSTELLUNG AUF VERGÜTUNG DER MINERALÖLSTEUER / PAUSCHALREGELUNG FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE IM MEHRFACHANTRAG FLÄCHEN 2012

Land- und Forstwirte können eine Vergütung der zur Bewirtschaftung ihrer Betriebe angefallenen Mineralölsteuer beantragen. Ein Vergütungsantrag kann nur für einen Hauptbetrieb (einschließlich allfälliger Teilbetriebe) gestellt werden. Vergütungsberechtigt ist der jeweilige Betriebsinhaber (= Bewirtschafter) eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit Betriebssitz in Österreich für in Österreich liegende Flächen. Agrardieselvergütungsbeträge unter 30 EUR werden nicht ausbezahlt.

Der Antrag auf Agrardiesel-Pauschalvergütung ist bis Dienstag, 15. Mai 2012 im Rahmen des Mehrfachantrages abzugeben. Agrardieselanträge, die nach dem 15. Mai 2012 abgegeben werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Fristverlängerung für den Agrardieselantrag ist NICHT möglich!

Weitere Informationen entnehmen Sie dem Kapitel 12 bzw. der Ausfüllanleitung Mantelantrag Seite 2 unter Punkt 10.

1.13 VERPFLICHTEND AUFZUBEWAHRENDE AUFZEICHNUNGEN, BELEGE, UNTERLAGEN

MAßNAHME	VERPFLICHTEND AUFZUBEWAHRENDE AUFZEICHNUNGEN, BELEGE, UNTERLAGEN
Einheitliche Betriebsprämie	■ Nachweis über den Bezug von zertifiziertem Hanf-Saatgut: Sämtliche mit Betriebsnummer gekennzeichneten Etiketten (Sackanhänger) sind beizulegen. Als Nachweis für Ihr Hanfsaatgut können nur Originaletiketten anerkannt werden. (Es sind keine Kopien zulässig.) ■ Reduktion Futterflächen Alm / Gemeinschaftsweide: Änderungen sind für Kontrollzwecke zu dokumentieren (z.B. Orthofoto, Hofkarte) und am Betrieb zur Verfügung zu halten.
Forstmaßnahmen	■ Projektbestätigung zur jeweiligen Maßnahme (bei mehrjährigen Verpflichtungen nur bei der erstmaligen Beantragung beizulegen)
Ausgleichszulage	■ Bestandsverzeichnisse für Rinder müssen am Betrieb aufliegen ■ Dokumentationen (Belege) für alle Veränderungen des AZ-relevanten Viehbestandes im Jahresverlauf müssen am Betrieb aufliegen
ÖPUL 2007	siehe Maßnahmenerläuterungsblätter oder **www.ama.at**

Das Internetserviceportal der AMA

Ihre Möglichkeiten:

- **RinderNET** – Rindermeldungen und Rinderbestandsverzeichnis online
- **Tierprämien** – Prämieninformationen
- **Flächen** – ÖPUL-Abfragen, elektronische Antragstellung
- **EBP** – Auszahlungsergebnisse zur Einheitlichen Betriebsprämie abfragen
- **Milch** – D-Quotenmeldungen und Abfragen
- **GIS** – Flächenkontrolle per Luftbild
- **eKonto** – aktueller AMA Kontostand
- **eArchiv** – eingescannte Papieranträge online abrufen
- **ePostkasten** – elektronische Bescheidzustellung

Ihre Vorteile:

- **einfach**
- **sicher**
- **übersichtlich**
- **unbürokratisch**
- **7 Tage pro Woche**
- **von zu Hause**

Mit diesem Internetservice arbeiten bereits mehr als 82.000 Kunden! Nutzen auch Sie die vielen Vorteile.
Fordern Sie Ihren PIN-Code unter **www.eama.at**
oder telefonisch unter 01/334 39 30 an!
Sie erhalten den PIN-Code per Post zugestellt.

Im Internet erreichbar unter www.eama.at